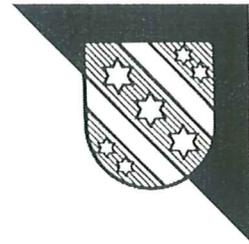


Eerdampf



Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht - SER

**der Landkreise Rottweil, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen,
Freudenstadt, des Zollernalbkreises und des Schwarzwald-Baar-Kreises**

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs.1 dem
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit GKZ Baden-
Württemberg (GKZ) i. V. mit §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch –
Zehntes Buch - (SGB X) über die Übertragung der Auf-
gaben der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesver-
sorgungsgesetz (BVG)**

Präambel

1. Von den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil und dem Zollernalbkreis wurde mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung vom 13.01.2005 nach § 13a (a. F.) Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg für die Zeit vom 01.01.2005 zur Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht eine „Gemeinsame Dienststelle SER“ mit Sitz in Rottweil gebildet. Mit Wirkung ab 01.01.2011 ist der Schwarzwald-Baar-Kreis der Gemeinsamen Dienststelle beigetreten. Nach § 16 LVG kann diese Dienststelle nur Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen.

2. Bei der Leistung der Kriegsofferfürsorge handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Mit diesem Vertrag sollen die Aufgaben der Kriegsofferfürsorge für alle an der Kooperation im Sozialen Entschädigungsrecht beteiligten Landkreise zusammengefasst und bei der bereits eingerichteten Gemeinsamen Dienststelle SER beim Landratsamt Rottweil bearbeitet werden. Mit einer Bündelung der stark rückläufigen Fallzahlen in diesem Bereich können die Landkreise weiterhin eine kosteneffiziente rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, für die das BVG analoge Anwendung findet. Hierunter fallen das Soldatenversorgungsgesetz - SVG, das Zivildienstgesetz – ZDG, das Opferentschädigungsgesetz – OEG, das Infektionsschutzgesetz – IfSG, das Häftlingshilfegesetz – HHG, das Unterhaltsbeihilfegesetz – UBG, das Strafrecht Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, das Verwaltungsrecht Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG.

Öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs.1 GKZ i. V. mit §§. 53 ff. SGB X über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG.

Die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil, der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Zollernalbkreis schließen aufgrund von § 25 Abs.1 GKZ i. V. mit §§ 53 ff SGB X folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Vertragspartner übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 25 Abs.1 GKZ dem Landkreis Rottweil alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsofopferfürsorge. Die Aufgaben aus den anderen Gesetzen, für die das BVG analoge Anwendung findet, werden ebenfalls übertragen. Hierunter fallen das Soldatenversorgungsgesetz - SVG, das Zivildienstgesetz – ZDG, das Opferentschädigungsgesetz – OEG, das Infektionsschutzgesetz – IfSG, das Häftlingshilfegesetz – HHG, das Unterhaltsbeihilfegesetz – UBG, das Strafrecht Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, das Verwaltungsrecht Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG

Der Landkreis Rottweil nimmt die Aufgabenübertragung an.

Die Gemeinsame Dienststelle SER, mit Sitz in Rottweil, nimmt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge für alle Vertragspartner wahr.

- (2) Der Landkreis Rottweil wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben für alle Vertragspartner die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren vor dem Sozialgericht im eigenen Namen durchführen. Dies gilt auch für die Fortführung der Verfahren bei Ausscheiden eines Vertragspartners.
- (3) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

- (1) Das notwendige Personal und die erforderliche Ausstattung werden durch die bereits von den Landkreisen eingerichtete „Gemeinsame Dienststelle SER“ zur Erfüllung der Aufgaben im Sozialen Entschädigungsrecht bereitgestellt.
- (2) Die Landkreise bleiben für ihr jeweiliges Gebiet sachlich zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage des § 16 LVG.

§ 3 Abrechnung der Kriegsofferfürsorgeleistungen

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Kriegsofferfürsorgeleistungen an Berechtigte werden durch den Landkreis Rottweil ausbezahlt. Erstattungen des Bundes und des Landes werden dem Landkreis Rottweil auf der jeweils für den betreffenden Landkreis eingerichteten Haushaltsstelle gutgeschrieben.

Die Landkreise leisten entsprechend den zu erwartenden jährlichen Vorleistungen durch den Landkreis Rottweil Abschlagszahlungen zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November für das entsprechende Haushaltsjahr. Die Abschlagszahlungen werden von allen Vertragspartnern entsprechend dem für ihren Landkreis zu erwartenden Zuschussbedarf beim Einzelplan Kriegsofferfürsorge festgelegt. Bei erhöhten Aufwendungen im Einzelfall können Sondertilgungen vereinbart werden. Gegenseitige Forderungen aus einer fehlerhaften Leistungsabrechnung für zurückliegende Zeiträume werden durch die Landkreise ohne zeitliche Beschränkung anerkannt.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge, also Personalkosten, Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten, werden jährlich als Gesamtkosten entsprechend den aktuellen anteiligen Personalsollstellen im Sozialen Entschädigungsrecht unter den Vertragspartnern für die Dauer des Vertrages im Verhältnis folgender Quoten aufgeteilt:

Reutlingen	20,97 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	17,57 %
Zollernalbkreis	16,57 %
Tübingen	13,84 %
Rottweil	11,62 %
Tuttlingen	10,57 %
Freudenstadt	8,86 %

Vorstehende Quoten entsprechen dem Verhältnis der den Landkreisen 2005 nach Anlage 1.7 Tab. 2 VRG zugewiesenen Personalstellen im Sozialen Entschädigungsrecht.

(2) Für die Abrechnung der Personal- und Unterbringungskosten gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2, 3 und 5 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage von § 16 LVG. Die in § 3 Abs.4 dieser Vereinbarung geregelte Berechnung der Verwaltungspauschale wird insoweit erweitert, als die Bemessungsgrundlage aus den definierten Sachkosten zusätzlich um einen Betrag aus einem Drittel der Summe des rechnerisch festgestellten Gesamtzuschussbedarfes der Land-

kreise beim Einzelplan Kriegsopferfürsorge ohne den auf den Landkreis Rottweil entfallenden Anteil erhöht wird.

§ 5 Personal

In Angelegenheiten der Personalausstattung sowie anderer Personalfragen gelten im Einzelnen die Bestimmungen von § 4 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage von § 16 LVG.

§ 6 Unterbringung und Sachausstattung

Für Fragen der Unterbringung und Sachausstattung gilt § 5 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage von § 16 LVG entsprechend.

§ 7 Auftritt der Dienststelle nach außen

Für den Auftritt nach außen gelten auch in Fragen von Kriegsopferfürsorgeangelegenheiten die Bestimmungen von § 6 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage von § 16 LVG.

§ 8 Kommunikation, EDV

Zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge werden für die Mitarbeiter der Gemeinsamen Dienststelle SER Zugänge beim Datenverarbeitungsprogramm des Landkreises Rottweil im Kriegsopferfürsorgebereich eingerichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 7 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 30.03.2011 zur Einrichtung der Gemeinsamen Dienststelle SER auf der Grundlage von § 16 LVG.

§ 9 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKZ auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Die Zweckvereinbarung bleibt beim Ausscheiden eines Vertragspartners zwischen den anderen Vertragspartnern unberührt.

Durch diese Regelung wird das Recht auf außerordentliche Kündigung nicht berührt. Widerspruchs- und Klageverfahren des ausscheidenden Vertragspartners werden durch den Landkreis Rottweil fortgeführt. Die Übernahme der anfallenden Kosten erfolgt durch die verbliebenen Vertragspartner.

§ 10 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 12 **Schriftformerfordernis**

Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Landräte

Rottweil, den

Tuttlingen, den

Reutlingen, den

Freudenstadt, den

Tübingen, den

Balingen, den

Villingen-Schwenningen, den